

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Rudolfsplatz 3 5020 Salzburg

Tel.: +43 57 60121 32120

HAUSORDNUNG

1.) WAFFENVERBOT:

Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Wer eine derartige Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in dem hierfür bestimmten Schließfach vor der Eingangskontrolle bzw. beim Kontrollorgan zu verwahren. Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach beim Kontrollorgan über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände wie folgt in Kenntnis zu setzen:

Die übergebene und im Schließfach verwahrte Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen erst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Waffe, so ist sie ihm gegen Vorweis einer waffenrechtlichen Urkunde auszufolgen. Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (Gerichtsvorsteher) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös bei der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen. Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBI. Nr. 443, befugt sind, sowie Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, sind vom Waffenverbot ausgenommen, soferne sie einem gerichtlichen Auftrag nachkommen (zB Vorführung).

2.) SICHERHEITSKONTROLLE:

Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen beauftragten Kontrollorgans des beauftragten Sicherheitsunternehmens einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden (Schleusen) und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe verwahren zu lassen beziehungsweise an Kontrollorgane zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mitgebrachte Behälter, in welchen sich Flüssigkeiten befinden (im Besonderen bei Gefahr der Mitnahme flüssiger Brandbeschleuniger) als auch für Spraydosen.

Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle (§ 4 GOG):

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Justiz, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokuratur, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine

oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht."

Hegt ein Kontrollorgan bei einer vorgenannten Person trotz ihrer Erklärung den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Hiervon ist der Gebäudeverwalter (Gerichtsvorsteher) zu unterrichten.

Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede dieser Personen einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen.

Jede missbräuchliche Verwendung einer Urkunde (zB Rechtsanwaltsausweis, Legitimationsurkunden von Rechtsanwaltsanwärtern etc.) ist umgehend an den Gerichtsvorsteher zu berichten.

Wenn derartige Urkunden nicht mehr zur Bescheinigung der darin dokumentierten Umstände tauglich sind, findet die normale Eingangskontrolle ihre Anwendung.

Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen, sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für die letztgenannten Personen gilt dies jedoch nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person bereits einer Sicherheitskontrolle unterzogen hat.

Sonstige Mitarbeiter von Justizbetreuungsagenturen sind von der Sicherheitskontrolle <u>nicht</u> ausgeschlossen.

Gesichtsverhüllungsverbot nach dem AGesVG:

Für gesichtsverhüllte Personen besteht grundsätzlich ein Zutrittsverbot und sind die Sicherheitsbehörden zu verständigen.

Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist es notwendig, alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichen ist daher unzulässig.

Weitergehende Sicherheitsmaßnahme aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere

1. Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,

- 2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote), und
- 3. das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung eines Identitätsnachweises und/oder der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises;
- 4. Beschränkung oder Unterbindung von den Gerichtsbetrieb störenden Handlungen;
- 5. Verbot des Einbringens von bestimmten Gegenständen, wie Rucksäcken, großen Taschen, Schirmen oder Kinderwagen.
- 6. Für die Dauer der COVID-19- Maßnahmen: Die aktuellen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) sind zu befolgen.

Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gebäude des Gerichts von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

3.) BEFUGNISSE UND AUFGABEN DER KONTROLLORGANE:

Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmern Beauftragten sowie die vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (Gerichtsvorsteher) hierfür bestimmten Gerichtsbediensteten (Sicherheitsbeauftragte, Vorsteher der Geschäftsstelle) und Polizeiorgane sind befugt und verpflichtet,

- die Sicherheitskontrollen mit den entsprechenden Mitteln und Einschränkungen unter möglichster Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;
- allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in einem Schließfach sowie an seiner nachmaligen Öffnung mitzuwirken; sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer nur gegen Vorweis einer waffenrechtlichen Urkunde beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen;
- Personen, die eine Sicherheitskontrolle ablehnen bzw. umgangen haben oder den Bestimmungen dieser Hausordnung widersprechen, aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen, wobei gegebenenfalls auch die Hilfe der Sicherheitsbehörden (Polizei) in Anspruch genommen

werden kann.

- die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn
 - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
 - b) eine Waffe mangels waffenrechtlicher Urkunde zurückbehalten wird;
- sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmers beziehungsweise als vom Verwalter des Gerichtsgebäudes bestimmter Gerichtsbedienstete auszuweisen.

4.) EINSCHREITEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN UND ORGANE DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENSTES:

Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, igF einzuschreiten.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

5.) FILM – UND FOTOGRAFIERVERBOT:

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.

Im Gebäude sind außerhalb von Verhandlungen Bild- und Tonaufnahmen unter folgenden Voraussetzungen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers oder des Mediensprechers zulässig:

- Aufnahmen von Privatbeteiligten und Zeugen bedürfen jedenfalls deren ausdrücklicher Zustimmung.
- Sofern nicht ausnahmsweise der Informationsanspruch der Öffentlichkeit gegenüber Persönlichkeitsrechten überwiegt, sind Aufnahmen der Parteien mit technischen Hilfsmitteln unkenntlich zu machen, außer diese verzichten darauf.

Von Filmaufnahmen sind der Gerichtsvorsteher und Mediensprecher zu verständigen.

Aus besonderem Anlass kann der Gebäudeverwalter ein Fotografie- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens der erforderlichen Geräte, erlassen.

Um Missbräuche durch Aktivieren von Mobiltelefonen udgl. als Abhöreinrichtungen hintan

zuhalten, wird den Verhandlungsführenden empfohlen, bei Besprechungen/Sitzungen/Verhandlungen mit geheimzuhaltenden Gesprächsinhalten diese Manipulationsmöglichkeiten zu bedenken.

8.) MITNAHME VON TIEREN INS GERICHTSGEBÄUDE:

Grundsätzlich besteht ein Verbot der Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Mitnahme von Assistenzhunden nach § 39a BBG (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) wenn diese im Behindertenpass eingetragen sind.

Weitere Ausnahmen bestehen für Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sog. Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

9.) MEDIENSTELLE:

Die Erteilung von Auskünften und die Weitergabe von Beiträgen an Medien (auch allfällige Leserbriefe), Hörfunk und Fernsehen sowie die Aufnahme von Kontakten zu den einzelnen Medien und zur Berufsvertretung der Journalisten in Bezug auf die Aufklärung über aktuelle Fragen der Rechtsanwendung, Mitteilungen über die Arbeit der Justizverwaltung, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Strafvollzuges bleiben ausschließlich der Medienstelle vorbehalten.

Als Mediensprecher beim Bezirksgericht Salzburg fungieren:

- 1. Mag. Franz Mittermayr
- 2. Mag. Thomas Wegleiter
- 3. Dr. Wolfgang Filip

10.) SONSTIGES:

a) Videoaufzeichnungen:

Im Alarmfall werden in den Verhandlungssälen und in den Eingangsbereichen Videoaufzeichnungen gestartet.

b) Sitzungspolizei:

Dem verhandlungsführenden Richter obliegt die Ausübung als Sitzungspolizei im

Verhandlungssaal. Assistenzleistungen für Verhandlungen, Einvernahmen etc. sind vom Entscheidungsorgan direkt beim Stadtpolizeikommando anzufordern.

Werden Verhandlungen nach 16.30 Uhr anberaumt oder dauern Verhandlungen über diesen Zeitraum hinaus an, so hat der verhandlungsführende Richter beim Zutritt zum Gerichtsgebäude die entsprechenden Sichtkontrollen durchzuführen bzw. den Parteien etc. den Austritt aus dem Gebäude zu ermöglichen.

c) Rauchverbot (Nichtraucherschutz gem. §§ 12 und 13 Tabakgesetz):

Im gesamten Gebäude incl. Eingangsbereich besteht ein generelles Rauchverbot.

d) Gebäudeerhaltung:

Das Gebäude und seine Einrichtung ist schonend zu benützen.

Allfällige Mängel und Schäden sind dem Vorsteher des Gerichtes bzw. der Geschäftsstelle zu melden.

Aus Gründen der Inventarisierung ist es nicht gestattet, ohne vorherige Information des Vorstehers der Geschäftsstelle Einrichtungsgegenstände zu vertragen.

Bei der persönlichen Ausstattung der Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich um "Amtsräume" handelt.

e) Parken am Vorplatz:

Mit Bezug auf Pkt. 3. lit. b) Abschnitt B) der Sicherheitsrichtlinie 2017 ist das Abstellen von Fahrzeugen am Vorplatz zum Haupteingang nur in den beiden dafür vorgesehenen (und absperrbaren) Bereichen erlaubt. Die Benützung der beiden Behindertenparkplätze ist nur während der Zeit des Gerichtsbetriebes im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Tätigkeit und gegen Vorweis einer gültigen Parkberechtigung gestattet.

f) Aufzug – Benützungsregelung:

Auf Grund von Störfällen (Stromausfall, Defekt etc.) kann es vorkommen, dass die Aufzüge betriebsunfähig werden und dadurch Personen im Aufzug eingeschlossen bleiben. Da nur während der Normaldienstzeit (07.30 bis 15.30 Uhr) derartige Störfälle leicht erkannt und behoben, sowie eingeschlossene Personen entsprechend betreut werden können, wird angeraten, die Aufzüge außerhalb der Normaldienstzeit nicht zu benützen.

Bezirksgericht Salzburg, Justizverwaltung Salzburg, 07. Juni 2022 Dr. Wolfgang Filip, Vorsteher des Bezirksgerichtes

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG